

Abgrenzung von Boden-, Bau- und beweglichem Denkmal, Herkunft¹

Beitrag Dieter J. Martin, 2015

Offensichtlich bestehen trotz der scheinbar eindeutigen Trennungslinie durch die Erdoberfläche („im Boden, Mooren sowie in Gewässern“) Abgrenzungsprobleme. **Baudenkmale** sind nach den meisten Denkmalschutzgesetzen „bauliche Anlagen“ im Sinn der Bauordnungen und zwar unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter der Erdoberfläche befinden. Soweit sich bauliche Anlagen **im Boden befinden oder befanden**, sind sie nach Bodendenkmale.

Der Vorstellung des Gesetzgebers nach geht dem Wechsel der Eigenschaft von der baulichen Anlage zum Bodendenkmal ein in der Vergangenheit liegender Prozess voraus, im Laufe dessen die bauliche Anlage sozusagen „untergegangen“ ist. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Erkenntnisse: Bauliche Anlagen, die **von vorneherein** unter dem Niveau des Erdbodens errichtet worden sind, sind nicht Bodendenkmale, sondern ggf. Baudenkmale, z. B. Bergwerke, Bunkeranlagen, Gräfte, Keller von darüber errichteten Gebäuden, aber auch sonstige Keller (Bier- und Lagerkeller der Bauern). Keine Zweifel bestehen hinsichtlich der Keller und Fundamente bestehender Gebäude, sie sind Teile der baulichen Anlage und somit ggf. Teile eines Baudenkmal. Zweifel entstehen hinsichtlich historischer Grabanlagen, die von vorneherein zumindest zum Teil unter der Erdoberfläche angelegt worden sind: Unterirdische Grabanlagen sind nach heutigem Verständnis bauliche Anlagen und damit Baudenkmale, nicht aber Bodendenkmale. Baudenkmale sind ferner trotz landläufiger Einschätzungen Megalithgräber oder Anlagen, die als Bauwerke sichtbar sind, wie Grenzsteine (*Martin* zu OLG Frankfurt/M v. 4. 3. 1983, EzD 2.3.6 Nr. 1), Grabhügel (OVG Nds v. 15. 6. 1995, EzD 3.2 Nr. 14; irrig OVG SH v. 29. 9. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 19), Wurten (OVG Nds. v. 13. 5. 1996, EzD 2.2.1 Nr. 11) und Ringwälle (*Möller*, Inventarisierung in Deutschland, 1990, S. 5); nicht zutreffend *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauO, n. v. Skript des vhw, 7.2007, S. 10 f. Wälle und Gräben, Bauten, unter die Erdoberfläche abgewitterte Ruinen, Keller von vollständig zerstörten Gebäuden und andere frühere bauliche Anlagen sind nur dann zu **typischen** Bodendenkmalen geworden, wenn sie im Laufe der Jahrhunderte oder z. B. durch Kriegseinwirkungen vollständig „dem Erdboden gleich gemacht“ worden sind (für eine Landwehr OVG NW v. 12. 11. 1992, EzD 2.3.1 Nr. 1).

Im Boden, **im** Moor oder **im** Gewässer befinden sich Anlagen nur dann, wenn sie vollständig unter der Erdoberfläche verschwunden sind. Sog. „obertägige Bodendenkmale“, die „ganz oder teilweise über der Erdoberfläche erkennbar sind“, kennt nur Art. 7 Abs. 4 BayDSchG. Der bayerische Gesetzgeber dachte dabei wohl vor allem an sog. Hünengräber und andere noch über der Erdoberfläche sichtbare, nur teilweise abgewitterte und verschwundene Anlagen; dies ergibt sich aus dem

¹ Im Zusammenhang in: Martin, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Kommentar, 2007.

Zusammenhang des BayDSchG, das u. a. deren aktuelles Erscheinungsbild schützen möchte. Die Blickbeziehung zu einem bronzezeitlichen Grabhügel kann z.B. auch in anderen Ländern schutzwürdig sein (z. B. OVG Nds v. 15. 6. 1995, EzD 3.2 Nr. 14), der Schutz gilt dabei aber nicht dem Boden-, sondern dem Baudenkmal, s. oben.

Zum beweglichen Denkmal ergibt sich die Abgrenzung des **beweglichen Bodendenkmals** allein aus dem Umstand, dass sich eine Sache im Boden **befand**. Befindet sich die Sache noch im Boden, dann kann sie kein bewegliches Denkmal sein, sondern ist (noch) Bestandteil des unbeweglichen Denkmals im Boden bzw. selbst (noch) bis zur Wegnahme ein unbewegliches Denkmal. Solange sie sich „in situ“ befindet, ergibt sich der Denkmalwert gerade aus dem Zusammenhang des Fundes mit seiner Fundstelle. Erst die **Trennung** kann aus dem unbeweglichen ein bewegliches Denkmal machen. Die Einzelheiten sind strittig. Die Denkmaleigenschaft kann infolge der Trennung untergehen: Sofern das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Fundes nicht mehr fortbesteht (z. B. belanglose Massenfunde), ist er nicht mehr Denkmal (s. auch *Fechner*, a. a. O., Erl. 3.2.2.4 zu § 2 ThürDSchG). Bewegliche Bodendenkmale sind also – anders als das für die Baudenkmale festgestellt wurde – lediglich Unterfälle des Oberbegriffs bewegliches Denkmal und keine eigenständige Denkmalart. Beispiele: Skelette, Knochen, Bekleidung, Münzen, Scherben, Kunstgegenstände, Werkzeug, aus dem Fundzusammenhang gelöste Präparate usw.

In der **Praxis**, z. B. bei der Durchführung von Maßnahmen der Stadtsanierung, ist die exakte rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer der genannten Denkmalarten nicht von entscheidender Bedeutung, solange eine Sache dem allgemeinen Denkmalbegriff des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes und damit dem Zuständigkeitsbereich der Denkmalbehörden unterfällt. *Fechner* (a. a. O.) weist zu Recht darauf hin, dass die spezifischen denkmalpflegerischen Belange häufig die Abstimmung bzw. gegenseitige Ergänzung beider Fachdisziplinen erfordert (unter Hinweis auf *Trier*, Definition, Abgrenzbarkeit und Begründbarkeit von Bodendenkmälern für das praktische Verwaltungshandeln, in: Horn u. a., Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993, S. 57, 58).

Auf die **Herkunft** einer Sache aus dem jeweiligen Bundesland soll es nach strittiger Ansicht nicht ankommen, auch Gegenstände aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern können (bewegliche) Bodendenkmale nach Absatz 5 sein. Dem soll auch nicht entgegenstehen, dass vorrangiges Ziel des DSchG wohl der Schutz der Geschichte des Landes ist. Nach *Fechner* (a. a. O.) wird eine rein landeszentrierte Betrachtungsweise dem Gedanken eines herkunftsunabhängigen Kulturgüterschutzes nicht mehr gerecht. Dasselbe gilt wohl auch für den **Verbleib**. Ist eine Sache außer Landes gebracht, bleibt sie wohl trotzdem ein Denkmal des jeweiligen Landes. Die Frage ist insbesondere für die Eigentumsverhältnisse und die Verfahrenspflichten von Bedeutung.